

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	15.11.2021						
Jugendhilfeausschuss	16.11.2021						
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	17.11.2021						
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	18.11.2021						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	23.11.2021						
Kreisausschuss	30.11.2021						
Kreistag Uckermark	08.12.2021						

Inhalt:

Entwurf der Haushaltssatzung 2022

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Frank Bretsch
Dezernent

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wurde vom Kämmerer zum 20.09.2021 aufgestellt und daraufhin von der Landrätin am 20.09.2021 festgestellt.

Die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntgabe zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Uckermark für das Jahr 2022, für die Zeit vom 28.09.2021 bis zum 06.10.2021, erfolgte am 27.09.2021. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes inklusive seiner Anlagen auf der Internetseite des Landkreises Uckermark zur Einsichtnahme eingestellt.

Im Rahmen des Planungsprozesses des Haushaltes 2022 wurden gemäß den Vorschriften des § 66 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 131 BbgKVerf alle für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Uckermark voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, ist gemäß § 130 BbgKVerf eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden in Form einer Kreisumlage zu erheben.

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung kam daher nicht allein die Ermittlung der eigenen Haushaltsdaten des Landkreises Uckermark in Betracht.

Der Landkreis ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch den der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form offenzulegen. Es werden damit Anforderungen begründet, deren Erfüllung die Willkürfreiheit und Überprüfbarkeit der Bestimmung des Umlagesatzes gewährleisten sollen.

Erst die Ermittlung des Finanzbedarfes der Gemeinden ermöglicht es, dass der Kreistag bei seiner Entscheidung über den Umlagesatz i. V. m. der Aufstellung des Kreishaushaltes eine Abwägungsentscheidung zwischen seinem eigenen Finanzbedarf und dem der kreisangehörigen Gemeinden treffen bzw. eine Berücksichtigung der gemeindlichen Finanzbedarfe vornehmen kann, ohne seine eigenen Interessen einseitig gegenüber den Aufgabeninteressen der kreisangehörigen Gemeinden durchzusetzen.

Wie diese Ermittlungspflicht in der Praxis umzusetzen ist, wurde bisher jedoch noch nicht abschließend geklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19.05.2019 herausgestellt, dass es zuvörderst dem jeweiligen Gesetzgeber obliege, das Verfahren der Erhebung der Kreisumlage zu regeln. Soweit Regelungen fehlen, seien die Landkreise zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise befugt und trügen die Verantwortung dafür, hierbei ein Verfahren zu beobachten, welches sicherstellt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden.

Für das Land Brandenburg existieren im Hinblick auf den Umstand, dass der Kreisumlagehebesatz in der Haushaltssatzung festgelegt wird, besondere Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Haushaltssatzung gemäß § 129 Abs. 1 BbgKVerf.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 16.09.2020 festgestellt, dass die von ihm im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage geforderten Ermittlungs- und Offenlegungspflichten bezogen auf die gemeindlichen Belange über die Einhaltung des in Brandenburg vorgesehenen Beteiligungsverfahrens nach § 129 Abs. 1 S 1 BbgKVerf hinausgingen. Der Landkreis darf sich demzufolge nicht auf die bloße Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 129 BbgKVerf verlassen.

Im vorliegenden Falle kommt der Landkreis seiner Verpflichtung zur Abwägung zwischen dem eigenen Finanzbedarf und dem gleichrangigen Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden bzw. zur Berücksichtigung der gemeindlichen Finanzbedarfe nach, indem er neben der Durchführung des im Land Brandenburg vorgesehenen Beteiligungsverfahrens gemäß § 129 BbgKVerf ein darüberhinausgehendes zusätzliches Verfahren durchführt.

Dieses Verfahren hat der Landkreis Uckermark bereits seit der Haushaltsplanung 2017/2018 vorsorglich zur Anwendung gebracht. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu erkennen gegeben, dass diese Praxis den verfassungsrechtlichen Anforderungen wohl gerecht werden dürfte.

Im Rahmen der Aufstellung des hier vorliegenden Haushaltsentwurfes wurde den kreisangehörigen Gemeinden zunächst zielgerichtet und auch zeitlich ausreichend Gelegenheit gegeben, ihre Bedarfssituation in einer für den anzustellenden Ermittlungsprozess geeigneten Weise darzustellen.

Mit Schreiben vom 26.03.2021 wurden alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden anhand der Datenermittlung und der Zusammenstellung aus den vorliegenden Haushalten und mittelfristigen Finanzplanungen der kreisangehörigen Gemeinden berücksichtigt werden soll. Für den Fall, dass aufgrund der Aktualität oder anderer Gründe ergänzende Informationen Berücksichtigung finden sollen, wurde um Mitteilung dazu gebeten. Sofern es in Folge der Coronapandemie in 2022 zu Einnahmeausfällen bei der Gewerbesteuer und auch beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer kommen wird, die nicht durch entsprechende Förderprogramme kompensiert werden, wurden im selben Schreiben Informationen zu den entsprechenden Annahmen im Vergleich zu den Vorjahren gewünscht.

Rückantworten dazu gingen ein von der Stadt Schwedt/Oder, der Stadt Prenzlau, der Gemeinde Uckerland sowie von den Ämtern Gerswalde, Gramzow, Gartz und Brüssow. Die Stadt Angermünde bekundete ihr Interesse an einer Beteiligung, konnte aber bis zum Planungsschluss aufgrund dessen, dass sie Opfer eines Hackerangriffs geworden ist, keine konkreten Angaben vorlegen.

Die Wiedergabe dieser Rückantworten erfolgt hier in einer rein inhaltlichen Zusammenfassung ohne Wertung. Die vollständigen Schreiben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Stadt Schwedt/Oder geht in Ihrem Schreiben vom 04.05.2021 davon aus, dass der Haushaltsausgleich der kommenden Jahre nur unter Einbeziehung der Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses dargestellt werden kann. Für 2022 werden Mindererträge bei Schlüsselzuweisungen von voraussichtlich 1 Mio. € und bei den Gemeindeanteilen an Umsatz- und Einkommenssteuer von voraussichtlich 1,2 Mio. € erwartet. Ebenfalls wird von erhöhten Mittelbedarfen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit als auch im Rahmen der Investitionstätigkeit ausgegangen. Genannt werden hier Tarifsteigerungen, Entwicklung des Stellenplanes, Preissteigerungen bei Sach-, Dienst- und Bauleistungen sowie Verwahrentgelder. Zur Frage der direkten Kompensationen aus Bunde-

sprogrammen werden keine Angaben gemacht. Die Ausführungen lassen jedoch die Interpretation zu, dass ein Einbruch bei der Gewerbesteuer nicht zu verzeichnen ist. Eine Erhöhung der Kreisumlagebelastung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird weder für vertretbar noch für geboten gehalten.

Die Rückantwort der Stadt Prenzlau vom 27.04.2021 war kurzgefasst. Es wurde mitgeteilt, dass es aufgrund der jetzigen Situation schwer abzuschätzen wäre, wie sich die Einnahmen und Ausgaben der Stadt entwickeln würden. Daher würde in den nächsten Jahren der Focus auf der Fertigstellung bereits begonnener und zwingend erforderlicher Maßnahmen gelegt.

Mit Antwort vom 19.05.2021 zeichnet die Gemeinde Uckerland zunächst ein positives Bild der soliden und ausgewogenen Haushaltsplanung auf, auch wenn auch hier für den zukünftigen Haushaltsausgleich auf die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie auf bestehende Liquidität zurückgegriffen werden müsste. Zum Beispiel könne dank hoher eingeworbener Fördermittel ein erhebliches Investitionsvolumen dargestellt werden, was letztendlich mit einer Aufwertung der Gemeinde einhergehen würde. Nicht nur, dass keine neuen Kredite aufgenommen werden sollen, stellt sich die Gemeinde darüber hinaus das Ziel der Schuldenfreiheit ab 2025. Bezüglich der Auswirkungen der Corona-Krise wird mitgeteilt, dass sich die Annahmen zu den Einnahmeverlusten bisher glücklicherweise noch nicht bestätigt hätten, jedoch mit zeitverzögerten Auswirkungen gerechnet wird. Quantifizierbare Angaben könnten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden. Den Ausführungen der Gemeinde Uckerland sind eigene Bemühungen zu entnehmen, die gestellten Aufgaben zu erfüllen und den Investitionsstau abzubauen. Hinsichtlich der Finanzierung wird „über den eigenen Tellerrand hinaus“ und nicht nur allein auf die Kreisumlage geschaut, indem vor allem dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg die entscheidende Verantwortung für eine ausreichende Finanzausstattung zugeschrieben wird. Dennoch wird darüber hinaus die Kreisumlage durchaus als Instrument zur Stützung der Kommunen angesehen, und es werden konkrete Erwartungen zur Senkung der Kreisumlage gestellt.

Die Aussagen des Amtes Gerswalde mit Schreiben vom 11.05.2021 zur Abfrage der Einschätzung der eigenen Finanzsituation beziehen sich auf alle fünf Mitgliedsgemeinden. Dabei wird auf die bei der Kommunalaufsicht eingereichten Haushalte 2021 und tlw. 2022 verwiesen. Demnach „ist die Finanzausstattung der fünf amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes zu gering und seit Jahren extrem angespannt“. Es könne fast nur noch der Teil der Pflichtaufgaben finanziell abgedeckt werden. Eine Aufzählung, welche Vorhaben zurückstehen müsste, ist dem in der Anlage 2 enthaltenen Schreiben des Amtes Gerswalde zu entnehmen. Zu den Sonderauswirkungen Corona (Covid-19) äußert sich das Amt Gerswalde dahingehend, dass mit Ertragsrückgängen bei der Gewerbesteuer von 50 – 75 % gerechnet wird und Ertragsausfälle bei den Gemeindeanteilen an Umsatz- und Einkommenssteuer von ca. 25 % denkbar wären. Es wäre von verminderten Schlüsselzuweisungen aufgrund einer Minderung der Verbundmasse auszugehen. Förderinstrumente des Landes würden bereits aktuell zu kurz greifen und auch zukünftig nicht geeignet sein, gemeindliche Einnahme-/Ertragsverluste auszugleichen. Bezüglich der Erwartungen an den Landkreis wird ausgeführt, dass auch der in den nächsten Jahren bestehende Mehrbedarf im Zusammenhang mit Digitalisierung des Bildungswesens, der Kita-Rechts-Reform und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bei gleichzeitiger Minderung der eigenen Steuereinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der Kreisumlage Berücksichtigung finden sollte, so dass eine Kreisumlage von wesentlich unter 40 v. H. für notwendig erachtet wird.

Mit Antwort des Amtes Gramzow vom 30.04.2021 wird auf die Ergebnishaushalte 2021 und 2022 der amtsangehörigen Gemeinden verwiesen. Diese würden sich auch mittelfristig noch ausgeglichen darstellen, allerdings durch die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln, da für

2022 und Folgejahre eine Stagnation bzw. ein Rückgang von Zuweisungen erwartet wird, worauf sich der Abbau der Rücklagen begründen würde. Dennoch wären diese ausgeglichene Haushalte nur mit strenger Haushaltsdisziplin zu erreichen, indem wenig freiwillige Leistungen erbracht und pflichtige Aufgaben nur nach Unabweisbarkeit und Notwendigkeit wahrgenommen werden könnten. Es wird aufgezählt, dass für notwendige Planungen (Flächennutzungsplanungen, B-Pläne usw. die Gemeinden nicht die erforderlichen Mittel aufbringen könnten, ein erheblicher Investitionsbedarf am kommunalen Wohnungsbestand bestehen und die Deckung von Eigenanteilen an möglichen Fördermaßnahmen immer schwieriger sein würde. Zu den Auswirkungen der Corona-Krise, z. B. zu möglichen Ertragsrückgängen bei der Gewerbesteuer und Ertragsausfällen bei den Gemeindeanteilen an Umsatz- und Einkommenssteuer, wurden keine Aussagen getroffen. Bezüglich der Erwartungen an den Landkreis wurde darum gebeten, bei der Festsetzung der Kreisumlage so zu verfahren, dass den Gemeinden des Kreises finanzielle Spielräume verbleiben würden.

Laut Aussagen des Amtes Gartz (Oder) mit seinem Antwortschreiben vom 30.04.2021 würde die Finanzausstattung der amtsangehörigen Gemeinden nicht ausreichen, um notwendige Eigenanteile für pflichtige investive Maßnahmen oder anstehende eigenen Projekte zu finanzieren. Bezüglich der Annahmen zu den Auswirkungen der Corona-Krise wurde eine konkrete Tabelle je amtsangehörige Gemeinde eingereicht, die dem Ist 2020 bei Gewerbesteuer und Gemeindeanteilen an Umsatz- und Einkommenssteuer das voraussichtliche Ist 2021 und den Planwert 2022 gegenüberstellen. Dabei zeichnet sich vor allem ab 2022 ein angekommener Ertragsrückgang ab. Zur Frage der Kompensationen werden keine Angaben gemacht.

Vom Amt Brüssow wird mit Schreiben vom 29.04.2021 auf die Ergebnishaushalte 2021 der amtsangehörigen Gemeinden verwiesen. Diese würden Fehlbeträge aufweisen, die Haushaltsausgleiche durch die Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen der Vorjahre aber noch möglich sein. Mittelfristig würden sich diese Rücklagen dann weiter abbauen, und es wäre fraglich, ob sie zum Ausgleich noch ausreichen würden. Dementsprechend ginge auch ein Abbau der Finanzmittelbestände einher. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden durch ständig wachsende Aufgaben ohne erhöhte Zuweisungen an ihre finanziellen Grenzen kommen. Beispielhaft wird hier die Übernahme der Aufgaben entsprechend der Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes aufgeführt, wonach die Gemeinden für die Beseitigung von Niederschlagswasser aller Straßen innerhalb der Ortslagen zuständig sind und Regenwasser- und Abwasserbeseitigungskonzepte erarbeiten müssen. Anschließend werden je Gemeinde die wichtigsten und finanziell am stärksten zu Buche schlagenden Maßnahmen aufgezählt. Zu den Auswirkungen der Corona-Krise, z. B. zu möglichen Ertragsrückgängen bei der Gewerbesteuer und Ertragsausfällen bei den Gemeindeanteilen an Umsatz- und Einkommenssteuer, wurden keine Aussagen getroffen. An den Landkreis richtet sich die Erwartung, dass aufgrund der angespannten Haushaltslage der Gemeinden eine Erhöhung der Kreisumlage nicht zu akzeptieren wäre, um den finanziellen Spielraum der Gemeinden sicherzustellen. Es wäre dagegen sogar eine Verringerung der Kreisumlage erforderlich, um die ausgewogene Entwicklung der Gemeinden und die kommunale Selbstverantwortung des Amtes Brüssow zu gewährleisten.

Die vorliegenden Zuarbeiten stellen zumeist allgemein auf die nicht ausreichende Finanzausstattung der eigenen Gemeinde, des eigenen Amtes ab. In welchem Anteil die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden (der unantastbare Kernbereich kommunaler Mindestfinanzierung) konkret durch die Höhe der Kreisumlage verletzt wäre, bei der sie ihre pflichtigen Aufgaben nicht mehr erfüllen könnten und darüber hinaus über keine „freie Spitze“ mehr verfügten, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen, wird nicht konkret nachgewiesen.

Da im Übrigen im Rahmen der Beurteilung der Finanzsituation der Gemeinden nicht lediglich eine Momentaufnahme zugrunde gelegt werden soll, wurde unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktuell vorliegenden Jahresabschlüsse und Haushaltsplanungen die seit der Haushaltsplanung 2017/2018 vorgenommene 10-Jahres-Betrachtung zur Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden fortgeschrieben. Die vorliegende Datenermittlung enthält die Jahre 2013 bis 2024 und umfasst damit zwischenzeitlich einen Zeitraum von 12 Jahren.

Damit sind dem Haushaltsplan zusätzliche Übersichten über die Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden beigelegt, die es dem Kreistag ermöglichen sollen, den Finanzbedarf des Landkreises mit den Finanzbedarfen der kreisangehörigen Gemeinden zu vergleichen und abzuwägen, welche Wirkung der Kreisumlage-Hebesatz auf die finanzielle Situation sowohl des Landkreises als auch seiner Gebietskörperschaften entfaltet.

Hervorgehoben sei, dass für die kreisangehörigen Gemeinden oftmals aufgrund fehlender Jahresabschlüsse nur Haushaltsplanungen, also Veranschlagungen bzw. Schätzungen der Haushaltseinnahmen und –ausgaben vorlagen. Sofern Jahresabschlüsse vorhanden waren, bestätigte sich allerdings der Trend, dass positivere Ergebnisse erzielt werden als geplant. Dies kann ebenfalls für die Fälle geschlossen werden, in denen nur Haushaltsplanungen vorliegen, die dann Rücklagen und positive Finanzmittelbestände ausweisen.

Sofern die Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Gemeinden in ihrer Planung von einem negativen Jahresergebnis 2022 ausgehen, ist die Frage nach der Ausgleichsmöglichkeit des Haushaltes entscheidender.

Dazu schreibt § 63 Abs. 4 BbgKVerf vor, dass das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung auszugleichen ist. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Sofern dieser primäre Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, sehen die in der Kommunalverfassung und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung enthaltenen Ausgleichsvorschriften ein mehrstufiges Verfahren zur Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln vor. Reichen diese aus, um den eigentlichen Fehlbedarf abzudecken, gilt der Haushalt als ausgeglichen. § 26 Abs. 2 der KomHKV gibt hier explizit als Ersatzdeckungsmittel die Rücklage aus ordentlichem Ergebnis vor. Erst wenn ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

In Auswertung dieser Betrachtung verfügen 25 der 33 kreisangehörigen Gemeinden seit mehreren Jahren und bis einschließlich 2022 über positive Zahlungsmittelbestände.

Darüber hinaus ergibt sich auch, dass die überwiegende Anzahl der kreisangehörigen Kommunen in den vergangenen Jahren und bis zum Jahr 2023 Rücklagen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aufweist.

Ein wichtiges Indiz zur Beurteilung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden ist neben dem Blick auf die geplanten Ergebnisse der Blick darauf, welche Kommune zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist.

Für das Jahr 2021 ist davon auszugehen, dass vier kreisangehörige Kommunen weiterhin kumulierte Fehlbeträge aufweisen, so dass diese Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben. Aufgrund der bisherigen Entwicklung dieser vier Gemeinden ist auch für das Jahr 2022 davon auszugehen, dass sie Haushaltssicherungskonzepte aufstellen müssen. Diese Gemeinden wurden einer differenzierteren Betrachtung unterzogen, in deren Ergebnis von einer grundsätzlichen strukturellen Finanzschwäche nicht ausgegangen werden kann. Dazu wird auf die Ausführungen in der Anlage zum Vorbericht verwiesen.

Für die Frage, ob die kreisangehörigen Gemeinden auf Dauer strukturell unterfinanziert sind, wurde ebenfalls die Liquiditätskreditbelastung im Sinne einer Querschnittsbetrachtung in Augenschein genommen. Daraus ergibt sich, dass fünf der 33 kreisangehörigen Gemeinden durch Liquiditätskredite belastet sind, im Rahmen der Querschnittsbetrachtung jedoch festzustellen ist, dass die überwiegende Anzahl (mehr als 80 %) der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Uckermark keine dauerhaften Liquiditätskredite aufnehmen muss und die Liquiditätskreditbelastung zum 31.12.2019 unter dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden im Land Brandenburg lag. Auch hier wird auf die näheren Ausführungen in der Anlage zum Vorbericht verwiesen.

Ebenfalls Auskunft zu Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden geben die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Auftrag des Ministeriums der Finanzen bereitgestellten Daten.

Die jeweils geltenden Umlagegrundlagen der Kreisumlage werden vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Auftrag des Landes für jedes (Haushalts-)Jahr für jede Gebietskörperschaft ermittelt und vom Ministerium der Finanzen und für Europa bekannt gemacht. Sie gelten für das komplette Jahr auf Basis der Steuerkraft des Vorjahres.

Nachdem sich die Umlagegrundlagen für 2022 auf die Steuerkraft des Vorjahres, also 2020, beziehen, und dieses zugrundeliegende Jahr erstmals von der Corona-Krise gekennzeichnet war, musste zunächst von Steuermindereinnahmen und einer damit verbundenen Absenkung der Steuerkraft des kreisangehörigen Raumes für 2022 ausgegangen werden.

Nachdem per 23.02.2021 für 2021 die Allgemeinen Schlüsselzuweisungen an die uckermärkischen Gemeinden bei 61.155.615 € und die Steuerkraft der uckermärkischen Gemeinden bei 94.101.808 € lagen, gehen die Orientierungsdaten vom 03.09.2021 für 2022 bei den Allgemeinen Schlüsselzuweisungen von 57.436.097 € und für die Steuerkraft von 99.108.740 € aus.

Durch Einrechnung der im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetz für die Steuereinbußen gezahlten Kompensationsleistungen spiegelten damit die vom Land zugesandten Orientierungsdaten nicht wie erwartet eine Verringerung der Steuerkraft wider. Aufgrund von Verminderungen in der Verbundmasse in 2022 stehen dagegen weniger Schlüsselzuweisungen zur Verfügung als in den Vorjahren. Insgesamt steigt in 2022 jedoch der dem Kreisumlage-Heranziehungsbetrag zugrundeliegende Gesamtbetrag.

Bei Hinzunahme der Betrachtung des Jahres 2020 mit 61.599.591 € Allgemeinen Schlüsselzuweisungen und einer Steuerkraft von 88.249.809 € hat sich die Einnahmesituation der uckermärkischen Gemeinden innerhalb von 2 Jahren insgesamt um ca. 4 % verbessert

Im Ergebnis dieser Überprüfungen lagen keine Anzeichen von struktureller Finanzschwäche der kreisangehörigen Gemeinden vor. Bei der Aufstellung des Haushaltes 2022 konnte demzufolge vom festgestellten Finanzbedarf des Landkreises Uckermark berechtigterweise abgegangen werden.

Nachdem der für 2021 ermittelte und über die Kreisumlage abzudeckende Finanzbedarf des Landkreises Uckermark noch 71.153.612 € betragen hat, ergab sich für 2022 ein Betrag von 68.527.269 €. In Anlehnung an die mit der Planung berücksichtigten Umlagegrundlagen für 2022 in Höhe von 156.083.842 € entspricht dies einem Hebesatz von 43,9 v. H.

Im Interesse der ermittelten Bedarfe und Schonung der gemeindlichen Haushalte wurde im Ergebnis des Abwägungsvorgangs der Haushalt 2022 mit einem Hebesatz der Kreisumlage von einheitlich 42,0 v. H. aufgestellt.

Schließlich hat der Landkreis Uckermark das in § 129 BbgKVerf geregelte Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Für das Land Brandenburg existieren im Hinblick auf den Umstand, dass der Kreisumlagehebesatz in der Haushaltssatzung festgelegt wird, besondere Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Haushaltssatzung (vgl. § 129 Abs. 1 BbgKVerf). Die Norm regelt zwei unterschiedliche Beteiligungsverfahren:

Zum einen schreibt das Gesetz vor, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern frühzeitig zu erörtern ist. Im Gegensatz zu dem in der Vorschrift ebenfalls geregelten Einwendungsverfahren ist das Verfahren der frühzeitigen Erörterung nicht formalisiert.

Zum anderen fordert § 129 Abs. 1 BbgKVerf, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen ist. Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Diese verfahrensrechtlichen Regularien dienen dem Ziel, den kreisangehörigen Gemeinden ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung des Kreistages über die Höhe des Umlagesatzes einzuräumen. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben wurden durch den Landkreis Uckermark eingehalten.

Demgemäß erhielten die Amtsdirektoren und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden des Landkreises Uckermark die Gelegenheit, den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Jahr 2022 am 07.10.2021 zu erörtern.

Der entsprechenden Einladung des Landkreises Uckermark kamen Vertreter/innen von 3 Ämtern, 3 amtsfreien Gemeinden und 4 Städten nach, wobei die 3 Ämter insgesamt 16 Gemeinden repräsentierten. Somit waren an diesem Erörterungstermin 23 aller 33 kreisangehörigen Kommunen vertreten.

Zu Beginn der Beratung erhielten die Beteiligten vom Kämmerer des Landkreises Uckermark zunächst anhand einer Präsentation differenzierte Erläuterungen zum Planungsprozess sowie zu den wesentlichen Eckdaten und Positionen des Haushaltsplanes 2022. Anhand der Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandsarten innerhalb des Gesamthaushaltes und der Darstellung vieler Einzel-Leistungsarten wurde dargelegt, welche Hintergründe und Grö-

Benordnungen inzwischen die Sozialausgaben des Landkreises Uckermark im Verhältnis zu deren nicht zufriedenstellenden Gegenfinanzierungsmöglichkeiten ausmachen.

Während und im Anschluss an die Vorstellung des Haushaltsentwurfes bekamen die Anwesenden Gelegenheit zur Darlegung ihrer finanziellen Interessenlage und die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Ein Schwerpunkt der Erläuterung war, dass innerhalb des Planungsprozesses des Landkreises Uckermark die Ermittlung des eigenen Finanzbedarfes und der Finanzsituation des kreisangehörigen Raumes parallel erfolgt und die Meinungsbildung zur Höhe des Kreisumlagehebesatzes erst nach Abschluss des kompletten Ermittlungsprozesses stattfindet.

Da das Verfahren jedoch nicht normiert ist, in welcher Weise der Landkreis seinen Ermittlungspflichten nachzukommen hat und wie diese in den Entscheidungsprozess einzubeziehen sind, konnte in einem ersten Schritt nur eine einheitliche Betrachtung anhand bestimmter objektiver Kennzahlen in Betracht kommen. Dabei wurden solche Kennzahlen ausgewählt, die vorrangig eine Finanzschwäche charakterisieren, wie ordentliche und außerordentliche Ergebnisse, Bestand an Rücklagen, Fehlbeträge sowie Finanzmittelbestände oder Liquiditätsbelastung. Diese Kennzahlen wurden den Haushaltsplänen und, soweit vorliegend, den Jahresabschlüssen der kreisangehörigen Gemeinden entnommen. Dabei ist zu bedenken, dass Finanzschwäche nur vorliegt, wenn eine dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung gegeben ist. Diese Betrachtung sollte mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen. Die vorliegenden Daten ermöglichen hier darüber hinaus die Darstellung eines 12-Jahres-Rahmen. Die entsprechenden Übersichten sind dem Vorbericht des Haushaltsentwurfes als Anlage beigefügt. Gesetzliche Grundsatzentscheidungen geben dabei vor, dass die Mehrheit des kreisangehörigen Raumes in der Lage sein muss, die Kreisumlage tragen zu können.

Im Ergebnis dieser Betrachtung konnte der Landkreis Uckermark zu dem Schluss kommen, gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage entsprechend § 130 BbgKVerf erheben zu dürfen.

Im nächsten Schritt wurden die subjektiv dargestellten Bedarfe anhand der eingegangenen Zuarbeiten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt, die im Ergebnis dazu geführt haben, dass der Landkreis Uckermark im Interesse der geltend gemachten Bedarfe und Schonung der gemeindlichen Haushalte nur einen Hebesatz der Kreisumlage von einheitlich 42,0 v. H. anstatt der notwendigen 43,9 v. H. in den Haushalt aufgenommen hat.

Dabei erlauben es die guten Ergebnisse des Landkreises aus den Vorjahren und die damit vorhandene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, den Hebesatz von 42 v. H. stabil halten zu können, auch wenn dadurch nunmehr negative Planergebnisse entstehen.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass eine vollständige Entnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren zugunsten der Kreisumlage nicht erfolgen kann, da ein Bestand zur Abdeckung zukünftiger möglicher Risiken verbleiben muss. Beispielhaft seien hier die Corona-Krise und ASP-Bekämpfung genannt.

Eine wesentliche Notwendigkeit ist ebenfalls die Sicherstellung der Liquidität für notwendige Investitionen, zur Abdeckung der bestehenden Risiken aus gebildeten Rückstellungen sowie zur Absicherung des mittelfristigen Finanzplanungsrahmens einschließlich der darüber hinaus reichenden Verpflichtungsermächtigungen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion des Erörterungstermins waren die freiwilligen Leistungen des Landkreises Uckermark und deren Wirkung in die Fläche des kreisangehörigen Raumes.

Mit dem beiliegenden Protokoll über die Beratung zur Erörterung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 mit den Amtsdirektoren und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden des Landkreises Uckermark wird über den vollständigen Inhalt der Beratung informiert.

Argumente bzw. Hinweise, dass der Haushalt des Landkreises Uckermark den finanziellen Interessen einzelner kreisangehöriger Gemeinden entgegenstehen könnte, wurden im Erörterungstermin nicht vorgebracht.

Einwendungen gemäß § 129 Abs. 1 BbgKVerf lagen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nicht vor.

Abschließend wird auf die Notwendigkeit von Austauschseiten gegenüber dem Auslegungsexemplar des Haushaltsentwurfes informiert.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Uckermark mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 lag vom 28.09.2021 bis 06.10.2021 in der Kreisverwaltung Uckermark öffentlich aus.

Anschließend ergaben sich folgende Erkenntnisse, die den Austausch von Seiten bzw. die Vervollständigung des Haushaltsentwurfes notwendig machten.

Während der Auslegungszeit ist aufgefallen, dass die Fortführung der in 2022 aufgenommenen Straßenbaumaßnahme K 7334 OD Gollmitz im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 nicht ins HKR-Programm eingearbeitet wurde, was mit der hier vorliegenden Beschlussvorlage korrigiert wurde.

Der Gesamtbedarf für 2023 beträgt 1.028.450 € und wurde nachträglich auf dem Produktkonto 54210.785201 Kreisstraßen/Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen eingestellt. Im Gegenzug konnten in der mittelfristigen Planung 2023 Landeszuweisungen i. H. v. 802.100 € auf dem Produktkonto 54210.681113 Kreisstraßen/Landeszuweisungen-Fördermittel berücksichtigt werden, so dass sich insgesamt eine Veränderung des Finanzmittelsaldos 2023 von -226.350 € gegenüber dem Auslegungsexemplar ergibt.

Aufgrund dieser Korrektur sind Anpassungen an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes notwendig geworden.

Nach der gebotenen Ermittlung der gemeindlichen Finanzbedarfe und der entsprechenden Auswertung des Datenmaterials sowie der Durchführung des gesamten Beteiligungsverfahrens kann der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung 2022 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - 01 Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Haushaltssatzung, Vorbericht, Gesamtplan

Anlage 1 - 02 Produktbereiche und Produkte

Anlage 1 - 03 Ergebnisentwicklung, Umlagen und Sozialtransferleistungen, Rücklagen und Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten, VE, Budgets, Deckungskreise

- Anlage 1 - 04 Stellenplan 2022
- Anlage 2 - Beteiligung der Gemeinden
- Anlage 3 - Protokoll des Erörterungstermins
- Anlage 4 - Wirtschaftspläne 2022